

Konformitätserklärung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Verordnung

Name und Anschrift des Ausstellers: **Biplast AG**
Ines Fritz
Langäckerstrasse 13
8589 Sitterdorf

Datum: 19.02.2024

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin

Als Verarbeiter von Kunststoffen ist die Biplast AG gemäss Artikel 3 Nr. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates von 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (nachfolgend REACH-Verordnung genannt) als „nachgeschalteter Anwender“ anzusehen. Grundsätzlich unterliegen nachgeschaltete Anwender weder der Registrierungspflicht noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen oder Gemischen.

Obgleich Kunststoffgranulate, nach Interpretation der europäischen Behörden mit chemischen Gemischen gleichgestellt werden, erhalten diese im Verarbeitungsprozess eine spezifische Form, Oberfläche und/oder Gestalt, welche im grösseren Masse als ihre chemische Zusammensetzung ihre finale Funktion bestimmt. Durch diese erfüllen Kunststoffprodukte die restlichen Anforderungen gemäss Artikel 3 Nr. 3 der REACH-Verordnung als „Erzeugnis“.

Für chemische Stoffe, Gemische und Erzeugnisse schreibt die REACH-Verordnung in den Artikeln 31ff die Pflicht zur Weitergabe von Informationen über (gefährliche¹) Stoffe entlang der Lieferkette vor. Um die Rechtskonformität der an uns gelieferten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für unser Unternehmen und unsere Produkte im Anwendungsbereich der REACH-Verordnung gewährleisten zu können, pflegt die Biplast AG einen engen Kontakt mit seinen Lieferanten und fordert diese zu einer kontinuierlichen Prüfung der aktuellen Kandidatenliste² der europäischen Chemikalienagentur auf. Zudem verpflichtet die Biplast AG seine Lieferanten zu einer unverzüglichen Information im Falle des Bekanntwerdens von gefährlichen Inhaltsstoffen in den an uns gelieferten Produkten.

Gleichermassen verpflichten wir uns Ihnen gegenüber, im Falle des Bekanntwerdens von gefährlichen Inhaltsstoffen (Kandidatenliste), in den an Sie gelieferten Produkten, zu einer unverzüglichen Mitteilung und zu einer schnellstmöglichen Substitution der identifizierten Stoffe.

Nach den uns aktuell vorliegenden Informationen enthalten unsere Produkte und im Besonderen die an Sie gelieferten Produkte keine gefährlichen Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit der REACH-Verordnung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Biplast AG



Ines Fritz
Qualitätsleitung

¹ Gemäss Kriterien des Artikel 57 bzw. Artikel 59 der REACH Verordnung in einer Konzentration von mehr als 0.1 Massenprozent(W/W)

² Die aktuell gültige „Kandidatenliste“ wird auf der auf folgendem Link zu Verfügung gestellt:

<https://echa.europa.eu/candidate-list-table>